

Vierte Satzung zur Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 17. Juli 2002 die nachstehende Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 161, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 20. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 7, Seite 8, vom 27. Februar 2002), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 11. September 2002 erteilt.

Artikel 1

1. In Teil A. I. werden
 - a) § 4 Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Fristen gemäß Absatz 1 und 2 verlängern sich für Studierende, die als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind, entsprechend der Art des jeweiligen Teilzeitstudiums. Der schriftliche Fristverlängerungsantrag ist im Laufe des 2. Fachsemesters beim Orientierungsprüfungsausschuss einzureichen.“

- b) § 5 wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Orientierungsprüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. In der Regel findet die Wiederholung im nächstfolgenden Semester statt; über Ausnahmen für Teilzeitstudierende entscheidet der Orientierungsprüfungsausschuss auf Antrag des oder der betreffenden Studierenden. Sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies zulassen, kann die Wiederholung mit Einverständnis der bzw. des Studierenden auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.“

2. In Teil A. II. werden
 - a) in § 10 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Die Fristen gemäß Absatz 1 und 2 verlängern sich für Studierende, die als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind, entsprechend der Art des jeweiligen Teilzeitstudiums. Der schriftliche Fristverlängerungsantrag ist im Laufe des 4. Fachsemesters beim Zwischenprüfungsausschuss einzureichen.“

b) § 15 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist die Zwischenprüfung in einem Fach oder eine Teilprüfung derselben nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat jeweils im nächstfolgenden Semester zu erfolgen, soweit nicht der Fachzwischenprüfungsausschuss aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten einen anderen Termin festsetzt; über Ausnahmen für Studierende, die als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.“

3. In **Teil B** werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer Englisch/Englische Philologie und Wissenschaftliche Politik/Politikwissenschaft wie folgt geändert:

Englisch/Englische Philologie

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in „**I. Orientierungsprüfung**“ werden wie folgt neu gefasst:

„I. Orientierungsprüfung

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

- „Foundation Course: Writing English“
- „Foundation Course: Speaking English“.

Wissenschaftliche Politik/Politikwissenschaft

In II. Zwischenprüfung werden in § 3

a) Absatz 1 Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.“

b) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.“

4. In **Teil B** werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer Biologische Anthropologie/Paläoanthropologie, Historische Anthropologie und Soziologie wie folgt neu gefasst:

Biologische Anthropologie

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

I. Orientierungsprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zu biologisch-anthropologischen Untersuchungsmethoden (ZP).

Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

II. Zwischenprüfung

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Erfolgreiche Teilnahme an

1. einem Proseminar zu biologisch-anthropologischen Untersuchungsmethoden
2. einem biologisch-anthropologischen Praktikum
3. einem Proseminar aus dem Bereich der Historischen Anthropologie

(2) Nachweis von Lesekenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen gemäß den unten gegebenen Hinweisen.

§ 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten.
- (2) Nachweis der Fähigkeit, auf der Grundlage des in den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums behandelten Stoffes mit anthropologischen Fragestellungen umgehen zu können.

Hinweise:

- (1) Der in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 genannte Leistungsnachweis darf nicht in einem Fach erworben werden, das zu den Studienfächern des bzw. der Studierenden gehört.
- (2) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gemäß § 2 Abs. 2 werden nachgewiesen:
 - durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
 - durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
 - durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

Historische Anthropologie

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

I. Orientierungsprüfung

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Einführung in die Historische Anthropologie (ZP).

Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

II. Zwischenprüfung

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Erfolgreiche Teilnahme an
 - a) einem Proseminar zur Einführung in die Historische Anthropologie
 - b) zwei Proseminaren oder einem Proseminar und einer Übung aus dem Bereich der Historischen Anthropologie
 - c) einem Proseminar zu biologisch-anthropologischen Untersuchungsmethoden
 - d) einem biologisch- anthropologischen Praktikum
2. Latinum und Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen gemäß den unten gegebenen Hinweisen.

(2) Nebenfach

1. Erfolgreiche Teilnahme an
 - a) einem Proseminar zur Einführung in die Historische Anthropologie
 - b) einem Proseminar oder einer Übung aus dem Bereich der Historischen Anthropologie
 - c) einem Proseminar zu biologisch-anthropologischen Untersuchungsmethoden
2. Latinum und Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen gemäß den unten gegebenen Hinweisen.

§ 3 Durchführung der Prüfung

Haupt- und Nebenfach

- (1) Die Prüfung ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten.
- (2) Nachweis der Fähigkeit, auf der Grundlage des in den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums behandelten Stoffes mit anthropologischen Fragestellungen umgehen zu können.
- (3) Im Hauptfach werden in der Prüfung höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

Hinweise:

- (1) Die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) genannten Leistungsnachweise bzw. der in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b) genannte Leistungsnachweis dürfen/darf nicht in einem Fach erworben werden, das zu den Studienfächern des bzw. der Studierenden gehört.
- (2) Erforderliche Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 werden nachgewiesen:
 - durch eine mindestens ausreichende Note im Reifezeugnis oder
 - durch den Nachweis von Unterricht mit mindestens ausreichenden Noten in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren der Oberstufe oder
 - durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.
- (3) Die Zwischenprüfung wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin abgenommen, der bzw. die keinem Fach angehört, das zu den Studienfächern des bzw. der Studierenden gehört.

Soziologie

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

I. Orientierungsprüfung

§ 1 Art der Prüfung

Die Orientierungsprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer etwa 30-minütigen mündlichen Gruppenprüfung, an der in der Regel fünf Kandidaten und Kandidatinnen teilnehmen.
- (2) In der Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie einen angemessenen Zugang zu Denkweisen und Methoden des Faches und zur soziologischen Literatur gefunden hat.

II. Zwischenprüfung

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Prüfung

(1) Hauptfach

Der oder die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Seminarvorlesung „Grundzüge der Soziologie“
2. Seminarvorlesung „Europäische Sozialstruktur und globaler Wandel“
3. Seminarvorlesung „Person, Arbeit, Wissen in Modernisierungsprozessen“
4. Seminarvorlesung „Einführung in die empirische Sozialforschung“
5. Seminarvorlesung Statistik I
6. Seminarvorlesung Statistik II
7. Forschungspraktikum I und II
8. Wahlpflichtseminar

(2) Nebenfach

Der oder die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Seminarvorlesung „Grundzüge der Soziologie“
2. Seminarvorlesung „Europäische Sozialstruktur und globaler Wandel“
3. Seminarvorlesung „Person, Arbeit, Wissen in Modernisierungsprozessen“

und in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen:

4. Seminarvorlesung „Einführung in die empirische Sozialforschung“
5. Wahlpflichtseminar
6. Wahlpflichtseminar.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium in den Fächern **Biologische Anthropologie und Historische Anthropologie** vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Orientierungsprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2004 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 162, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 20. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 7, Seite 8, vom 27. Februar 2002), ablegen.
- (3) Studierende, die ihr Studium in den Fächern **Biologische Anthropologie und Historische Anthropologie** vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2005 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 162, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 20. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 7, Seite 8, vom 27. Februar 2002), ablegen.

Freiburg, den 13. September 2002



Prof. Dr. Gerhard Oesten
Prorektor